

## Helaba Invest

Kapitalanlagegesellschaft mbH  
Junghofstraße 24  
60311 Frankfurt am Main

### An die Anteilhaber des Sondervermögens **HI-DividendenPlus-Fonds**

Die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens werden geändert. Die Kostenregelung des Sondervermögens werden insbesondere um eine Regelung ergänzt, nach der die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte (Research) dem jeweiligen Sondervermögen belastet werden können und es erfolgen weitere Anpassungen vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung der Besonderen Anlagebedingungen der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen sowie eine Information über die Verwendung des Rücknahmeabschlags. Der Wortlaut der zukünftigen Besonderen Anlagebedingungen ist im Anschluss an diese Veröffentlichung abgedruckt. Die Anteilhaber des Sondervermögens können ohne weitere Kosten ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens zurückgeben oder in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, umtauschen, sofern ein solches Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

Die Änderungen treten am 10.03.2018 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt, sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen können bei der Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im Dezember 2017  
Die Geschäftsführung

#### **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie HI-DividendenPlus-Fonds, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.**

#### **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

##### **§ 1 Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- e) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- f) Derivate gemäß § 9 der AAB,
- g) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

2. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

##### **§ 2 Anlagegrenzen**

###### **1. Wertpapiere**

Das Sondervermögen muss mindestens zu 51 % aus Aktien von Emittenten mit Sitz in Europa bestehen, die eine überdurchschnittlich hohe Dividendenrendite (Bruttodividende) erwarten lassen. Teilt ein Emittent im Verlaufe des Kalenderjahres den Ausfall der Dividende mit, so ist die Aktie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu verkaufen.

###### **2. Geldmarktinstrumente**

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB gehalten werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Weitere Einschränkungen sind nicht vorgesehen.

###### **3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Aussteller**

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Die Bundesländer:**
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Sachsen
  - Sachsen-Anhalt
  - Schleswig-Holstein
  - Thüringen
- **Europäische Union:**

- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel

**Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**

- EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

**4. Bankguthaben**

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden.

**5. Investmentanteile**

Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AAB gehalten werden.

Die zu erwerbenden Anteile müssen nach den Anlagebedingungen einen Schwerpunkt auf Aktien von Emittenten mit Sitz in Europa legen, die eine überdurchschnittlich hohe Dividendenrendite (Brutodividende) erwarten lassen.

**ANTEILKLASSEN**

**§ 3 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „AAB werden nicht gebildet.

**ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

**§ 4 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

**§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Rücknahmeabschlag in Höhe von 1,5 % des Nettoinventarwertes des Anteils zu erheben, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb von 9 Monaten nach Erwerb zurückgibt bzw. einen Rücknahmeabschlag in Höhe von 0,75 % des Nettoinventarwertes des Anteils, wenn ein Anleger die Anteile innerhalb von 18 Monaten nach Erwerb zurückgibt.

Bei der Rücknahme von Anteilen, die durch die Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, ist kein Rücknahmeabschlag zu zahlen.

Bei der Berechnung des Rücknahmeabschlags ist auf das Datum des Erwerbs abzustellen. Bei der Bestimmung, ob ein Rücknahmeabschlag bei einer Rücknahme durch den Anleger zu zahlen ist, werden Anteile, die länger als 9 bzw. 18 Monate gehalten oder die auf Grund einer Wiederanlage erworben wurden und daher keiner Gebühr unterliegen, als zuerst zurückzunehmend behandelt, gefolgt von Anteilen, die am längsten während des 9 bzw. 18 monatigen Zeitraumes, in dem eine Gebühr zu zahlen ist, gehalten wurden.

3. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Der Rücknahmeabschlag fließt der Gesellschaft zu.

**§ 6 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,75 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Gegenstand dieser Dienste sind im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Das Management von an einen OTC-Kontrahenten oder einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) zu stellenden bzw. von diesem zu empfangenden Bar- oder Wertpapiersicherheiten (Collateral Management),
- Das Clearing von Derivatetransaktionen bei einem zentralen Kontrahenten unter Einschaltung eines Clearing Members,
- Die Meldung von Transaktionen in börsengehandeltes bzw. OTC-Derivaten an ein aufsichtsrechtlich zulässiges Transaktionsregister.

In diesem Fall zahlt die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung bis zur Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von 0,10% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung sowie nach Absatz

5 n) als Aufwendersersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,95% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

3. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,05% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

4. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

g) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von 5% der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB, welche die Voraussetzungen der §§ 1 Absatz 1b) Satz 2 oder 22 InvStG erfüllen, berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 7 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.